Information

EuGH-Urteil: Kein Wertersatz bei Widerruf von Verträgen

Der EuGH hat mit Urteil vom 15.07.2023 entschieden, dass selbst dann, wenn bereits Werkleistungen erbracht worden sind, diese nicht bezahlt werden müssen, wenn der Kunde den Vertrag widerrufen hat und seitens des Unternehmers keine Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgt war (Urteil v. 17.05.2023, Rs. C-97/22).

Der Fall: Ein Verbraucher schloss mit einem Elektroinstallateur mündlich einen Vertrag über die Erneuerung der Elektroinstallation seines Hauses. Eine Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgte seitens des Unternehmens nicht. Nach Abschluss der Arbeiten stellte das Unternehmen diese in Rechnung. In der Folge widerrief der Kunde den Vertrag. Das Landgericht Essen hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die fehlende Belehrung zu einem Verlust des Vergütungsanspruchs führte.

Der EuGH führte dazu aus, dass der Verbraucher grundsätzlich eine vor Erklärung des Widerrufs erbrachte Leistung zu vergüten habe, wenn er vom Verkäufer die Erbringung der Leistung noch innerhalb der Widerrufsfrist verlangt habe. Dies gelte aber nur für den Fall, dass eine Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgt sei. Im vorliegenden Fall ergab sich jedoch nicht nur eine Verlängerung der Widerrufsfrist um ein Jahr, sondern die Werkleistung war nach wirksamem Widerruf dann auch nicht zu vergüten.

Das LG Essen hatte dem EuGH zudem die Frage gestellt, ob in diesem Fall nicht die Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung zu beachten gewesen seien. Der EuGH hat klargestellt, dass sich aus dem Schutzgedanken des Verbraucherschutzes ergebe, dass eine Dienstleistung ohne Vergütung aufgrund der fehlenden Belehrung keine ungerechtfertigte Bereicherung darstellt, die zu einem Vergütungsanspruch führt.